AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 18 | FREITAG, DEN 5. MÄRZ | 2010

Inhalt:

	Seite
Richtlinie für die Förderung von zusätzlichen Stellplätzen in privaten Stellplatzanlagen aus Ausgleichsbeträgen nach § 49 Absatz 4 der Hamburgischen Bauordnung	357
Hamburgs Auftritt als Umwelthauptstadt Europas 2011	379
Fischereiaufseher-Ausweise	380
Planfeststellungsbeschluss für den Kiesabbau am Unteren Landweg in Hamburg-Billwerder	380

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie für die Förderung von zusätzlichen Stellplätzen in privaten Stellplatzanlagen aus Ausgleichsbeträgen nach § 49 Absatz 4 der Hamburgischen Bauordnung

Vom Oktober 2004 mit der 1. Änderung vom August 2006 (Amtl. Anz. Nr. 75 vom 22. September 2006 S. 2279, 2280), 2. Änderung vom September 2008 sowie 3. Änderung vom Januar 2010

Inhalt:

1. **Zielsetzung, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**
2. **Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**
3. **Zuwendungsvoraussetzungen**
3.1 Ordnungsgemäße Geschäftsführung
3.2 Beginn des Vorhabens
3.3 Subsidiaritätsprinzip/Öffentliches Interesse
3.4 Baugenehmigung
3.5 Ausschreibung/Vergabe
4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
4.1 Zuwendungsart
4.2 Finanzierungsart
4.3 Form der Zuwendung
4.4 Höhe der Zuwendung
4.4.1 Berücksichtigung der Vorsteuer (Brutto- oder Nettoprinzip)
4.4.2 Anzahl der zuwendungsfähigen, zusätzlichen Stellplätze
4.4.3 Zuwendungsfähige Baukosten und Finanzierungskosten
4.4.4 Eigenkapital
4.4.5 Ertrag aus der erzielbaren Miete
4.4.6 Bewirtschaftungskosten
4.4.7 Eigenkapitalverzinsung
4.4.8 Abschreibung
4.4.9 Hypothekenzinssatz
4.4.10 Tilgungszinssatz
5. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
5.1 Zweckbindungsdauer
5.2 Erstattung
5.3 Finanzierungsplan
5.4 Bewilligungszeitraum
5.5 Aufrechnung
6. **Verfahren**
6.1 Antragsverfahren und Antragsunterlagen
6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
6.3 Verwendungsnachweisverfahren/Erfolgskontrolle
6.4 Zu beachtende Vorschriften
7. **Inkrafttreten**

1. Zielsetzung, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, gewährt Zuwendungen aus Ausgleichsbeträgen nach § 49 Absatz 4 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) für das Herstellen von zusätzlichen Stellplätzen in privaten Stellplatzanlagen.

Ziel der Förderung ist der Bau von zusätzlichen Stellplätzen in Quartieren mit Stellplatzdefiziten, um zur Verbesserung der Stellplatzsituation beizutragen und den Parkplatzsuchverkehr zu reduzieren.

Mit dem Zuschuss sollen die unrentierlichen Baukosten von zuwendungsfähigen, zusätzlichen Stellplätzen in privaten Stellplatzanlagen abgedeckt werden. Der

Zuschussbetrag wird ausschließlich mit der Maßgabe gewährt, dass die zusätzlichen Stellplätze lediglich für das Abstellen von zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen, nicht aber für andere Zwecke verwendet werden dürfen. Die mit Mitteln dieses Zuschusses geschaffenen Stellplätze dürfen nicht zur Erfüllung der eigenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder der eines Dritten zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen im Sinne des § 48 Absatz 1 HBauO eingesetzt werden.

Grundlagen für die Bewilligung der Zuwendung sind die Hamburgische Bauordnung (HBauO)[1], das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sowie diese Richtlinie.

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers (nachstehend Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger genannt, auch wenn sich der Text auf die Antragsphase bezieht) auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**

Bei den Empfängerinnen/Empfängern der Zuwendung kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln, die auf ihrer Liegenschaft oder auf einer Liegenschaft der Freien und Hansestadt Hamburg zusätzliche Stellplätze in privaten Stellplatzanlagen herstellen und dauerhaft vermieten.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungen werden nur für Projekte gewährt, die nach Prüfung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Verkehr und Straßenwesen – nach Lage und Ausmaß geeignet sind, den in Ziffer 1 genannten verkehrlichen Zielsetzungen zu entsprechen.

Es gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen für die Förderung von zusätzlichen Stellplätzen in privaten Stellplatzanlagen:

3.1 Ordnungsgemäße Geschäftsführung

Zuwendungen werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Die Empfängerinnen oder Empfänger müssen auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung[2] der Anlagen bieten. Auskünfte zur Überprüfung dieser Voraussetzung sind mit dem Antrag schriftlich zu geben.

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist nicht möglich.

3.2 Beginn des Vorhabens

Zuwendungen zur Projektförderung werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Das Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn der Baubeginn durch Vorbescheid – ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung – von der Bewilligungsbehörde zugelassen wurde.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Aufträgen zur Planung oder zur Bodenuntersuchung wird den Zuwendungsempfängern empfohlen, bei der Abfassung von Verträgen mit freiberuflich Tätigen die entsprechenden Vertragsmuster der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu verwenden und die Allgemeinen Vertragsbestimmungen AVB des Bauhandbuches VV-Bau II Anlage 1 als Bestandteil der Verträge zu vereinbaren.

3.3 Subsidiaritätsprinzip/Öffentliches Interesse

Zuwendungen an private Unternehmen dürfen nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Ein erhebliches Interesse am Bau von zusätzlichen Stellplätzen in privaten Stellplatzanlagen ist dann gegeben, wenn zu erwarten ist, dass der Bau von zusätzlichen Stellplätzen zu einer Verbesserung der Stellplatzsituation in Quartieren mit Stellplatzdefiziten führt und der Parkplatzsuchverkehr dort reduziert werden kann.

3.4 Baugenehmigung

Eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage einer Baugenehmigung für das Vorhaben. Zuständig für die Erteilung der Baugenehmigung ist die Bauprüfabteilung des zuständigen Bezirksamtes.

3.5 Ausschreibung/Vergabe

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt fördert nur Vorhaben, deren Bauleistungen nach den Regeln der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) öffentlich ausgeschrieben werden. Projekte, deren Bauleistungen nicht öffentlich ausgeschrieben werden, kann die Bewilligungsbehörde nur bezuschussen, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen und vom Antragsteller nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass die von ihm gewählte Vergabeart nicht zu höheren Kosten führt.

Die Anforderungen der VOB an ordnungsgemäße Vergabeunterlagen werden sachgerecht erfüllt, wenn die Bauvertragsdrucksachen für die Vergabe von Bauleistungen für öffentliche Baumaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. Bauhandbuch [VV-Bau] Teil II, Anlage 35 ff.) zugrunde gelegt werden. Ihre entsprechende Anwendung wird daher empfohlen. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Verträgen mit freiberuflich Tätigen (vgl. Vertragsbestimmungen/-unterlagen, Bauhandbuch [VV-Bau] Teil II, Anlage 1 ff.).

---

[1] Stellplatzanlagen gehören zu den in § 49 Absatz 4 Nummer 1 HBauO als förderfähig bezeichneten baulichen Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen.

[2] Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Tiefgarage selbst trägt und die zusätzlichen Stellplätze entsprechend dem Verwendungszweck für die Dauer der Zweckbindungsfrist (30 Jahre) erhält.

4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

4.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung.

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die Empfängerin oder der Empfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Sie wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung dürfen die Zuwendungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Empfängerin oder des Empfängers verbraucht sind.

4.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

4.4 Höhe der Zuwendung

Soweit Mittel in Höhe von über 800 000,– Euro für eine Einzelmaßnahme in Anspruch genommen werden, entscheidet darüber die Bürgerschaft im Rahmen einer Vorlage. Über die Verwendung bis zu 800 000,– Euro im Einzelfall entscheidet die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt selbst.

Um die Stellplätze zu marktüblichen Preisen vermieten zu können, werden Zuwendungen zur Abdeckung der unrentierlichen Kosten gewährt.

Die Höhe der Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde mit Hilfe einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festgelegt.

Die rechnerische Höhe der Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung ergibt sich aus den geschätzten zuwendungsfähigen Baukosten abzüglich des Eigenkapitals sowie einer „Möglichen Hypothek“ (Kredit) im Hinblick auf den Ertrag der Stellplätze unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Parameter (Berechnungsbeispiel siehe Anlage 3).

Liegt der rechnerische Zuschuss oberhalb der von der Leitung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt festgesetzten Fördergrenze von derzeit 15 000,– Euro/Stellplatz, wird er entsprechend gekappt. In diesem Fall muss sich der Kapitaleinsatz der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers entsprechend erhöhen.

Etwaige Mehrkosten nach Abrechnung des Förderprojektes gehen zu Lasten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die Ausgaben, vermindert sich die Zuwendung um den Differenzbetrag zwischen den geschätzten und den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Baukosten. Eine Änderung der übrigen zuschussrelevanten Daten führt nur dann zu einer Änderung der Zuwendungshöhe, wenn sich dadurch die Zuwendung ermäßigt. Eine Erhöhung der Zuwendung wird in jedem Fall ausgeschlossen.

4.4.1 Berücksichtigung der Vorsteuer (Brutto- oder Nettoprinzip)

Bei der Berechnung der Zuwendung werden nur Netto-Kosten und -Erlöse (ohne MWSt) zugrunde gelegt (Nettoprinzip). Die Anerkennung von Bruttokosten ist nur möglich, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger der Zuwendung rechtsverbindlich erklärt, dass sie/er nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist (Bruttoprinzip).

Die Höhe der zu berücksichtigenden Fördergrenze ist unabhängig von der Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

4.4.2 Anzahl der zuwendungsfähigen, zusätzlichen Stellplätze

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt fördert grundsätzlich nur den Bau von zusätzlichen Stellplätzen (= nicht notwendigen Stellplätzen gemäß § 48 Absatz 1 HBauO). Der Ersatz von Stellplätzen, die im Zusammenhang mit dem Bau der Stellplatzanlagen gegebenenfalls entfallen, ist ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

4.4.3 Zuwendungsfähige Baukosten und Finanzierungskosten

Bei der Ermittlung der Höhe der Zuwendung werden berücksichtigt die anerkannten, zuwendungsfähigen Baukosten gemäß dem Ergebnis der baufachlichen Prüfung der eingereichten Kostenunterlagen durch die jeweils von der Bewilligungsbehörde beauftragte baufachliche Prüfinstanz.

Zuwendungsfähig sind die Kosten gemäß DIN 276, die für den Bau von zusätzlichen Stellplätzen entstehen, wobei es sich um offene oder verschließbare Boxen in konventioneller, mechanischer oder auch automatischer Bauart handeln kann. Nicht zuwendungsfähig sind nachfolgende Kosten bzw. Kostengruppen (KG):

- KG 100 Grundstück,
- KG 611 Allgemeine Ausstattung,
- KG 612 Besondere Ausstattung,
- KG 620 Kunstwerke,
- KG 710 Bauherrenaufgaben,
- KG 750 Kunst,
- KG 773 Bemusterungskosten,
- KG 774 Betriebskosten während der Bauzeit,
- KG 790 Sonstige Baunebenkosten.

Als Baufeier wird lediglich das Richtfest als zuwendungsfähig anerkannt mit maximal 0,25 % der KG 300 und 400.

Bei der Abrechnung der Architektenleistungen wird regelmäßig die Honorarzone II, Mindestsatz als zuwendungsfähig anerkannt.

Kosten, die für das Bauwerk an sich entstehen, unabhängig davon, ob geförderte Stellplätze gebaut werden (z. B. die Gründung für Büro- oder Wohngebäude), sind nicht zuwendungsfähig. Kosten für die Erschließung der Stellplätze (Ein- und Ausfahrten, Treppenhäuser und Notausgänge) sind im Verhältnis der Anzahl der geförderten Stellplätze zur Gesamtsumme der Stellplätze zuwendungsfähig.

Als Finanzierungskosten werden pauschal anerkannt: Kosten in Höhe von 1 % der von der baufachlichen Prüfinstanz als zuwendungsfähig anerkannten Summe.

4.4.4 Eigenkapital

Für die Ermittlung der Höhe der Zuwendung wird das von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger eingesetzte Eigenkapital berücksichtigt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Baukosten einschließlich oben genannter Finanzierungskosten.

4.4.5 Ertrag aus der erzielbaren Miete

Die Annahmen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers bezüglich der erzielbaren Stellplatzmiete sind anhand von tatsächlichen Fällen in vergleichbaren städtischen Situationen (u. a. durch Mietverträge, Auslastungsgrad der Tiefgaragen oder durch

Stellungnahmen von Fachleuten wie z. B. dem Grundeigentümerverband) plausibel zu belegen.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung werden die von der Empfängerin oder dem Empfänger der Zuwendung plausibel nachgewiesenen voraussichtlichen marktüblichen Erträge durch Mieteinnahmen berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Ermittlung der endgültigen Höhe der Zuwendung, die durch Mietverträge nachgewiesenen tatsächlichen Einnahmen, soweit sie die geschätzten Erträge überschreiten.

4.4.6 Bewirtschaftungskosten

Als Bewirtschaftungskosten werden pauschal ohne näheren Nachweis Kosten in Höhe von derzeit 72,– Euro/Stellplatz und Jahr (netto) bzw. 85,– Euro/Stellplatz und Jahr[3] (brutto) anerkannt. Die Kostenpauschale kann bei Fortschreibung der Kostenpauschalen für Verwaltung und Instandsetzung von Garagenstellplätzen gemäß § 26 und § 28 der II. Berechnungsverordnung aktualisiert werden. Bei Garagen mit einer Nutzfläche von über 1000 m² (Großgaragen gemäß § 2 Absatz 3 GarVO) kann bei entsprechendem Nachweis von der oben genannten Regelung abgewichen werden.

4.4.7 Eigenkapitalverzinsung: 4,0 % des Eigenkapitals (in Anlehnung an § 20 II. Berechnungsverordnung).

4.4.8 Abschreibung: 1 % des Eigenkapitals (in Anlehnung an § 25 II. Berechnungsverordnung).

4.4.9 Hypothekenzinssatz

Als Zinssatz für eine „Mögliche Hypothek“, die die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger gegebenenfalls bei einer Bank im Hinblick auf den zukünftigen Ertrag der Stellplätze erhalten könnte, wird – in Anlehnung an § 23 II. Berechnungsverordnung – der zum Zeitpunkt der Antragstellung marktübliche, effektive Jahreszinssatz mit einer Zinsbindung für zehn Jahre anerkannt.

4.4.10 Tilgungszinssatz: 1 % der „Möglichen Hypothek“.

5. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Weiterhin gelten grundsätzlich folgende sonstige Bestimmungen für die Förderung von zusätzlichen Stellplätzen in privaten Stellplatzanlagen:

5.1 Zweckbindungsdauer

Die Zweckbindung der Zuwendung gilt für die Dauer von 30 Jahren ab Fertigstellung der baulichen Anlage. Der Nachweis des Fertigstellungstermins erfolgt durch eine Erklärung der verantwortlichen Bauleiterin/des verantwortlichen Bauleiters nach § 57 HBauO, in der bestätigt wird, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wurde. Die geförderten Stellplätze sind innerhalb der Zweckbindungsdauer als zusätzliche Stellplätze (= nicht notwendige Stellplätze im Sinne des § 48 Absatz 1 HBauO) vorzuhalten. Eine Veräußerung, Zweckentfremdung oder Beseitigung der geförderten Einrichtungen während der Zweckbindungsdauer bedarf der Zustimmung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Die zuwendungsfähigen, zusätzlichen Stellplätze dürfen nur an Bewohner[4] der Umgebung der Tiefgarage vermietet werden.

Die Stellplätze sind innerhalb der Zweckbindungsfrist zu marktüblichen Preisen zu vermieten. Leerstände sind zu vermeiden.

Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer ist der Zuwendungsempfänger in der Verfügung über die bauliche Anlage frei.

5.2 Erstattung

Sollte der Zweck der Zuwendung innerhalb der Zweckbindungsdauer nicht oder nicht mehr erfüllt werden, kommt eine Rückforderung der Zuwendung nach §§ 48, 49 HmbVwVerfG in Betracht (ANBest-P, Nummer 8).

Können die geförderten Stellplätze während der Zweckbindungsdauer nicht mehr zweckentsprechend vom Zuwendungsempfänger/von der Zuwendungsempfängerin zur Verfügung gestellt werden, z. B. nach einer Kündigung nach Insolvenzordnung, besteht auch die Möglichkeit einer zeitanteiligen Rückerstattung. Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der Anzahl der fortfallenden Stellplätze und dem Zeitpunkt der Änderung zeitanteilig unter Berücksichtigung einer Zweckbindungsfrist von 30 Jahren ab Fertigstellung. Der Nachweis des Fertigstellungstermins erfolgt durch eine Erklärung der verantwortlichen Bauleiterin/des verantwortlichen Bauleiters nach § 57 HBauO, in der bestätigt wird, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wurde.

5.3 Finanzierungsplan

Der von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger für die Realisierung der Maßnahme eingereichte Finanzierungsplan[5] (Beispiel siehe Anlage 3) ist verbindlich. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger tritt für fehlende Mittel ein.

Die eingereichte Schätzung der Baukosten ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die erforderlichen Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der zuwendungsfähigen, zusätzlichen Stellplätze sind von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger zu tragen.

5.4 Bewilligungszeitraum

Auf der Basis der Angaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers werden im Zuwendungsbescheid die Haushaltsjahre festgelegt, in denen der Zuwendungsbescheid gilt. Er wird ungültig, sobald der Baugenehmigungsbescheid durch Fristablauf gemäß § 73 Absatz 1 HBauO erlischt oder in sonstiger Weise wirkungslos wird. Auf entsprechenden Antrag hin kann die Bewilligungsbehörde den Zeitraum verlängern.

---

[3] Diese Kostenpauschale berücksichtigt die Fortschreibung der Kostenpauschalen für Verwaltung und Instandsetzung von Garagenstellplätzen gemäß § 26 und § 28 der II. Berechnungsverordnung zum 1. Januar 2008. (Quelle: Verfügung Z30 vom 5. September 2008).

[4] Unter Berücksichtigung des einzelnen Förderprojektes kann gegebenenfalls auch an Personen vermietet werden, die in der Umgebung der Tiefgarage arbeiten und/oder wohnen.

[5] Finanzierungsplan, d.h. eine aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung.

5.5 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen eine Forderung der Freien und Hansestadt Hamburg aus dem Zuwendungsbescheid ist ausgeschlossen.

6. **Verfahren**

6.1 Antragsverfahren und Antragsunterlagen

Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers (vorzulegende Antragsunterlagen siehe Anlage 1).

Der Antrag muss insbesondere enthalten die genaue Bezeichnung, Sitz und Rechtsform der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, Namen und Telefonnummer einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners sowie die Bankverbindung.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides grundsätzlich in zwei Raten[6] ausgezahlt, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers verbraucht sind und ein Antrag auf Auszahlung bzw. Abschlagszahlung (Formular siehe Anlage 5) vorliegt.

Die erste Rate wird frühestens ausgezahlt,

- wenn eine Baugenehmigung nach § 72 HBauO oder eine Bescheinigung nach § 68 Absatz 2 HBauO vorliegt, aus der hervorgeht, dass die bautechnischen Nachweise für die zu fördernde Maßnahme geprüft sind und
- wenn der Rohbau[7] fertig gestellt ist.

Die zweite Rate in Höhe des Restbetrages wird frühestens ausgezahlt

- nach endgültiger Fertigstellung der baulichen Anlage. Der Nachweis des Fertigstellungstermins erfolgt durch eine Erklärung der verantwortlichen Bauleiterin/des verantwortlichen Bauleiters nach § 57 HBauO, in der bestätigt wird, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wurde.
- nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nachweis der Baukosten und Mieteinnahmen) durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger, sowie
- nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren/Erfolgskontrolle

- Verwendungsnachweis
  Die Verwendung der Zuwendung ist im Zusammenhang mit der Anforderung der Schlussrate und spätestens ein Jahr nach Abnahme der wesentlichen Bauleistungen gegenüber der Bewilligungsbehörde durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger nachzuweisen (Formular siehe Anlage 6), u. a. durch eine Erklärung der verantwortlichen Bauleiterin/des verantwortlichen Bauleiters nach § 57 HBauO, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wurde. Im Sachbericht ist gegebenenfalls einzugehen auf wesentliche Veränderungen gegenüber dem Zuwendungsbescheid sowohl hinsichtlich der Entwicklung der Baukosten als auch der Finanzierung und der übrigen in der Ermittlung der Höhe der Zuwendung angegebenen zuschussrelevanten Daten. Die zahlenmäßigen Nachweise sind schriftlich und in Form von Excel-Tabellen auf Datenträger o. a. mitzuliefern.
- Erfolgskontrolle
  Im Rahmen einer Erfolgskontrolle prüft die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ob die mit der geförderten Maßnahme erstrebten positiven Auswirkungen und Zielsetzungen (siehe Ziffer 1) eingetreten sind. Zu diesem Zweck hat die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis abgeschlossene Mietverträge für die zuwendungsfähigen, zusätzlichen Stellplätze vorzulegen. Ergänzende Unterlagen können durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger eingefordert werden.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P siehe Anlage 4), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau siehe Anlage 4), das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) und die Hamburgische Bauordnung (HBauO), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. **Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und nach fünf Jahren mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Hamburg, im Januar 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 357

Anlagen:

1. Antragsunterlagen (Liste)
2. Formulare für die baufachliche Prüfung der Bau- und Kostenunterlage
3. Ermittlung der Höhe der Zuwendung/Finanzierungsplan
   - Berechnungsbeispiel für Zuwendungen nach dem Netto-Prinzip
   - Berechnungsbeispiel für Zuwendungen nach dem Brutto-Prinzip
4. Nebenbestimmungen
   - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
   - Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
5. Formular Mittelanforderung
6. Formular Verwendungsnachweis
7. Beteiligung anderer Stellen

---

[6] Ausnahmen bei Großgaragen sind zulässig.

[7] Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendigen Treppen und die Dachkonstruktion hergestellt sind.

Anlage 1

Folgende Unterlagen sind dem Zuwendungsantrag 3-fach beizufügen:

1. Auszug aus der **Flurkarte** – nicht älter als ein Jahr (Liegenschaftskataster).
2. **Lageplan** (als Abzeichnung der amtlichen Flurkarte).

   Die Lage der Bauköper, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und die notwendigen Höhenangaben sind im Lageplan festzulegen. Soweit besondere Außenanlagen vorgesehen sind und Angaben darüber nicht aus diesem Lageplan entnommen werden können, ist ein zusätzlicher Plan mit entsprechenden Eintragungen beizufügen.
3. **Vorentwurfszeichnungen und/oder Entwurfszeichnungen** mit allen für eine Prüfung notwendigen Maßangaben. Wenn nur für Teile einer Gesamtmaßnahme Zuwendungen beantragt werden, ist dieser Bereich in den Zeichnungen kenntlich zu machen.
4. Ergebnis der **Baugrunduntersuchung** (Schichtverzeichnisse, zeichnerische Darstellung der Bohrprofile, Lageplan mit Angabe der Bohrungen je 3-fach und Bodengutachten 2-fach).
5. **Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen** (Vorbescheid, Baugenehmigung und/oder bauaufsichtliche Stellungnahmen).
6. **Auskünfte über die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger etc.**

   Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastenträgers, Betreuers, Betreibers oder Nutznießers des Bauwerks.

   Die Identität des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin ist jeweils durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass heißt z. B. bei juristischen Personen durch einen aktuellen Handelsregisterauszug, bei Gesellschaften durch den Gesellschaftsvertrag, bei natürlichen Personen gegebenenfalls durch Ausweisdokumente. Diese sind dem Antrag beizufügen bzw. vorzulegen.

   Vorzulegen sind weiterhin die beiden letzten geprüften Jahresabschlüsse der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers. Sind diese im Einzelfall nicht vorhanden, so ist eine Bankauskunft vorzulegen, die Informationen über Kreditanspruchnahme/-überziehung, Kreditsicherheiten, Umsätze auf dem Konto und allgemeine Beurteilung des Bankkunden beinhalten. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, gegebenenfalls weitere Unterlagen (z. B. Fertigstellungsbürgschaft) abzufordern.
7. **Erläuterungsbericht** mit folgenden Angaben:

   Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (gegebenenfalls Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Bebauungspläne, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die im Abdruck beizufügen sind).

   Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigungen, Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Zufahrtsmöglichkeiten, einschränkende bauaufsichtliche Vorschriften und dergleichen.

   Bau- und Ausführungsarten mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen sowie der zugrundeliegenden technischen Vorschriften.

   Die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahmen (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.

   Im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Vermögensnachteile.

   Etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie eventuelle Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten, sonstigen Satzungen (Versorgungsanlagen).

   Die im Erläuterungsbericht und in den Planunterlagen aufgeführten Angaben und Leistungen sind verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
8. **Kosten**

   Gesamtkosten der Baumaßnahme mit Angabe der Kosten, für die die Zuwendung beantragt wird.

   Die Kosten sind für die konstruktiven Ingenieurbauten entsprechend DIN 276 (gegebenenfalls nach Bauabschnitten unterteilt) zu ermitteln. Die Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, sind gesondert auszuweisen.

   Als Anlage sind gegebenenfalls Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der/dem Kostenberechnung/Kostenanschlag zugrunde gelegt worden sind, beizufügen.
9. Berechnung der **Baugrößen** wie Flächen und Rauminhalte entsprechend DIN 277.
10. **Wirtschaftlichkeitsberechnung/Finanzierung**

    In der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind zu berücksichtigen: die Baukosten, die Finanzierungskosten, die vorgesehene/erzielbare Miete je Stellplatz und Monat, gegebenenfalls die Bewirtschaftungskosten je Stellplatz und Jahr, die Zinsen von Hypotheken, der Einsatz von Eigen- (mindestens 15 % der Gesamtkosten) und Fremdkapital.

    Die Annahmen bezüglich der erzielbaren Stellplatzmiete und gegebenenfalls der Bewirtschaftungs-kosten sind anhand von tatsächlichen Fällen in vergleichbaren städtischen Situationen (u. a. durch Mietverträge, Auslastungsgrad der Tiefgaragen) zu belegen.
11. **Rechtsverbindliche Erklärungen** (insgesamt auf einem gesonderten Blatt) der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, dass:
    - die beantragte Zuwendung nicht für den Bau von notwendigen Stellplätzen im Sinne des § 48 Absätze 1 und 2 HBauO verwendet wird, sondern für den Bau von zusätzlichen Stellplätzen,
    - das Vorhaben (Bau von zusätzlichen Stellplätzen), trotz der zu erwartenden Einnahmen oder Vermögensvorteile, nur mit Hilfe einer Zuwendung realisiert werden kann. Als Nachweis gilt die verbindliche Wirtschaftlichkeitsberechnung,
    - mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde,
    - die Empfängerin oder der Empfänger der Zuwendung zum Vorsteuerabzug bzw. nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist,
    - in den Kosten der Fördermaßnahme keine Anteile für gesetzlich nicht vorgeschriebene Versicherungen enthalten sind und
    - die Bauleistungen des Vorhabens öffentlich ausgeschrieben werden.

    Sämtliche Unterlagen müssen vom Zuwendungsempfänger (Bauherrn) und Architekten durch Unterschrift anerkannt sein.

Anlage 2

Hamburg, den

Bau- und Kostenunterlage

Maßnahme: ☐ Neubau ☐ Erweiterungsbau ☐ Umbau / Grundinstandsetzung / Grunderneuerung / Modernisierung

Projekt/Belegenheit: _____

_____

Bauherr: _____

_____

Ansprechpartner Bauherr: _____

Telefon-Nr., E-Mail, Fax-Nr.: _____

Ansprechpartner Externe (Architekt): _____

Telefon-Nr., E-Mail, Fax-Nr.: _____

Bestandteile

1. Erläuterungsbericht

1.1 Beschaffenheit der Baustelle

1.2 Vorgesehene Maßnahme

2. Kostenberechnung nach DIN 276:

a) nach Gewerken s. S. 2 und

b) spezifiziert nach Kostengruppen DIN 276 s. S. 3

3. Anlage 1: Pläne

Flurkartenauszug	M 1:1000	_____	-fach
Lageplan	M	_____	-fach
Baupläne	M	_____	-fach
Baugrößennachweis (DIN 277)		_____	-fach

4. Anlage 2: _____

5. Anlage 3: _____

Kostenzusammenstellung (nach Gewerken) für

☐ Kostenberechnung
☐ Kostenanschlag
☐ Kostenfeststellung

	EUR		EUR
	- einschließlich Mehrwertsteuer -		
100 Grundstück			
200 Herrichten und Erschließen			
300 Bauwerk - Baukonstruktionen			
Baustelleneinrichtung, Abbruch-, Erd-, Mauer-,			
Beton-, Stahlbeton-, Stahlbau- u. Putzarbeiten			
Zimmer- und Holzbauarbeiten			
Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten			
Tischler- und Beschlagarbeiten			
Metallbau- und Schlosserarbeiten			
Verglasungsarbeiten			
Maler- und Lackierarbeiten			
Erstrich-, Bodenbelag- und Parkettarbeiten			
370 Baukonstruktive Einbauten			
400 Bauwerk - Technische Anlagen			
Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen			
Wärmeversorgungsanlagen			
Lufttechnische Anlagen			
Starkstromanlagen			
Fernmelde- u. Informationstechnische Anlagen			
Förderanlagen			
Nutzungsspezifische Anlagen			
Gebäudeautomation			
Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen			
500 Außenanlagen			
600 Ausstattung und Kunstwerke			
700 Baunebenkosten			
Bauherrenaufgaben			
Vorbereitung der Objektplanung			
Architekten- und Ingenieurleistungen			
Gutachten und Beratung			
Finanzierung			
Allgemeine Baunebenkosten (Baustellenbüro, Baustellenbewachung, Modelle, Lichtpausen u.ä.)			
Sonstige Baunebenkosten			
u. zur Auf-/ Abrundung (auf 1.000 EUR)			
Gesamtkosten der Maßnahme nach DIN 276:			

Der Kostenberechnung liegt der Index von _____ in der Höhe von _____ Punkten zugrunde.

Aufgestellt :

Datum Unterschrift/en: Bauherr, Externe (Architekt)

Kostengliederung nach DIN 276 für

☐ Kostenberechnung
☐ Kostenanschlag
☐ Kostenfeststellung

Stand:_____ Index vom _____ in Höhe von _____ Punkten

Kostengruppen			Kosten (einzeln) EUR	Kosten (gesamt) EUR
100		**Grundstück**		
	110	Grundstückswert		
	120	Grundstücksnebenkosten		
	130	Freimachen (v. Grundstücksbelastungen)		
200		**Herrichten und Erschließen**		
	210	Herrichten		
	220	Öffentliche Erschließung		
	230	Nichtöffentliche Erschließung		
	240	Ausgleichsabgaben		
300		**Bauwerk - Baukonstruktionen**		
	310	Baugrube		
	320	Gründung		
	330	Außenwände		
	340	Innenwände		
	350	Decken		
	360	Dächer		
	370	Baukonstruktive Einbauten		
	390	Sonst. Maßnahmen f. Baukonstruktionen		
400		**Bauwerk - Technische Anlagen**		
	410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
	420	Wärmeversorgungsanlagen		
	430	Lufttechnische Anlagen		
	440	Starkstromanlagen		
	450	Fernmelde-u. informationstechn. Anlagen		
	460	Förderanlagen		
	470	Nutzungsspezifische Anlagen		
	480	Gebäudeautomation		
	490	Sonstige Maßnahmen f. Techn. Anlagen		
500		**Außenanlagen**		
	510	Geländeflächen		
	520	Befestigte Flächen		
	530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		
	540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
	550	Einbauten in Außenanlagen		
	590	Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen		
600		**Ausstattung und Kunstwerke**		
700		**Baunebenkosten**		
	710	Bauherrenaufgaben		
	720	Vorbereitung der Objektplanung		
	730	Architekten- u. Ingenieurleistungen		
	740	Gutachten und Beratung		
	750	Kunst		
	760	Finanzierung		
	770	Allgemeine Baunebenkosten		
	790	Sonstige Baunebenkosten		
		und zur Auf-/ Abrundung (auf 1.000 EUR)		
Gesamtkosten nach DIN 276 :				

Baugrößennachweis (DIN 277)

für ☐ Kostenberechnung
☐ Kostenanschlag
☐ Kostenfeststellung

I.	Grundflächen des Bauwerks *)		insgesamt	Verhältnis-wert
			m^2	%
	HNF	Hauptnutzfläche		
	+ NNF	Nebennutzfläche		
	= NF	Nutzfläche		100,00
	+ FF	Funktionsfläche		
	+ VF	Verkehrsfläche		
	= NGF	Netto-Grundfläche		
	+ KGF	Konstruktions-Grundfläche		
	= BGF	Brutto-Grundfläche		

II.	Rauminhalt des Bauwerks *)		insgesamt	Verhält-niswert BRI/NF
			m^3	
	BRI	Bruttorauminhalt		

*) Bei den Grundflächen und Rauminhalten ist nach DIN 277 Teil 1 Abschnitt 3.1.1 nur der Bereich a) - überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen - anzugeben.

Ermittlungsblatt zum Baugrößennachweis

Grundflächen nach DIN 277

Bauvorhaben: _____

Raum Nr.	Nutzungs-code	Raum-bezeichnung	HNF	NNF	FF	VF
			Flächen in m^2			
1	2	3	4	5	6	7

Anlage 3

Ermittlung der Höhe der Zuwendungen / Finanzierungsplan

Berechnung der unrentierlichen Kosten bzw. des Fehlbedarfes (entspricht der max. Zuwendung)
- Beispiel (Brutto*-Prinzip) -
* Der Investor ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt gem. § 15 UStG.

Ermittlung einer Mögliche Hypothek,
die der Investor ggf. bei einer Bank in Hinblick auf den Reinertrag erhalten könnte

Eigenkapital des Investors (mindestens 15% der Kosten)		**3.385 €**

3.385 € x (0,04 + 0,01) = 169 €

Reinertrag pro Stellplatz		
Stellplatzmiete/Jahr (Annahme: **50 €**/Monat x 12 Monate = 600 €/ Jahr)		600 €
abzüglich Brutto*-Bewirtschaftungskosten (pauschal **85 €**/Jahr)	-	85 €
abzüglich Eigenkapitalverzinsung (pauschal **4%**) und	-	169 €
Abschreibung des Eigenkapitals (pauschal **1%**)		
Reinertrag/Jahr		**346 €**

346 € / (0,05 + 0,01) = 5.762 €

Mögliche Hypothek pro Stellplatz	
Annahme für aktuellen Hypothekenzinssatz**: **5%**	
Annahme für Tilgung der Möglichen Hypothek: pauschal **1%**	
Mögliche Hypothek (Reinertrag/ (Hypothekenzinssatz + Tilgung)	**5.762 €**

** effektiver Jahreszinssatz mit einer Zinsbindung für 10 Jahre

Finanzierungsplan

Kostenschätzung pro Stellplatz
Kostengruppen gem. DIN 276

100	Grundstück (nicht zuwendungsfähig)	- €	0%
200	Herrichten und Erschließen	268 €	1%
300	Bauwerk-Baukonstruktion	14.274 €	63%
400	Bauwerk-Technische Anlagen	674 €	3%
500	Außenanlagen	1.143 €	5%
600	Ausstattung und Kunstwerke (nicht zuwendungsfähig)	- €	0%
700	Baunebenkosten	2.419 €	11%
	Zwischensumme (zuwendungsfähige Baukosten)	18.778 €	
761	Finanzierungskosten (pauschal 1% der zuwendungsfähigen Baukosten)	188 €	1%
	Netto-Kosten	18.966 €	
	MWSt (19%)	3.604 €	16%
	Brutto*-Kosten pro Stellplatz	**22.569 €**	100%

* Der Investor ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt gem. § 15 UStG.

Finanzierung pro Stellplatz

Zuwendung der FHH (unrentierliche Kosten bzw. Fehlbedarf)		
1. Rate (maximal der Anteil der Kostengruppen 200-300 an der Gesamtzuwendung)	8.648 €	
2. Rate (Restbetrag)	4.774 €	
Summe (rechnerische Zuwendung)	13.422 €	59%
Investor		
- Eigenkapital (mindestens 15% der Kosten)	3.385 €	
- Fremdkapital (Mögliche Hypothek in Hinblick auf den Reinertrag)	5.762 €	
Summe (Investor)	9.148 €	41%
Gesamtsumme	**22.569 €**	100%

rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers Datum

Ermittlung der Höhe der Zuwendungen / Finanzierungsplan

Berechnung der unrentierlichen Kosten bzw. des Fehlbedarfes (entspricht der max. Zuwendung)
- Beispiel (Netto*-Prinzip) -

* Der Investor ist vorsteuerabzugsberechtigt gem. § 15 UStG.

Ermittlung einer Mögliche Hypothek,
die der Investor ggf. bei einer Bank in Hinblick auf den Reinertrag erhalten könnte

Eigenkapital des Investors (mindestens 15% der Kosten)	**2.845 €**

2.845 € x (0,04 + 0,01) = 142 €

Reinertrag pro Stellplatz		
Stellplatzmiete/Jahr (Annahme: **50 €**/Monat x 12 Monate = 600 €/ Jahr)		600 €
abzüglich Netto*-Bewirtschaftungskosten (pauschal **72 €**/Jahr)	-	72 €
abzüglich Eigenkapitalverzinsung (pauschal **4%**) und	-	142 €
Abschreibung des Eigenkapitals (pauschal **1%**)		
Reinertrag/Jahr		**386 €**

386 € / (0,05 + 0,01) = 6.429 €

Mögliche Hypothek pro Stellplatz	
Annahme für aktuellen Hypothekenzinssatz**: **5%**	
Annahme für Tilgung der Möglichen Hypothek: pauschal **1%**	
Mögliche Hypothek (Reinertrag/ (Hypothekenzinssatz + Tilgung)	**6.429 €**

** effektiver Jahreszinssatz mit einer Zinsbindung für 10 Jahre

Finanzierungsplan

Kostenschätzung pro Stellplatz
Kostengruppen gem. DIN 276

100 Grundstück (nicht zuwendungsfähig)	- €	0%
200 Herrichten und Erschließen	268 €	1%
300 Bauwerk-Baukonstruktion	14.274 €	75%
400 Bauwerk-Technische Anlagen	674 €	4%
500 Außenanlagen	1.143 €	6%
600 Ausstattung und Kunstwerke (nicht zuwendungsfähig)	- €	0%
700 Baunebenkosten	2.419 €	13%
Zwischensumme (zuwendungsfähige Baukosten)	18.778 €	
761 Finanzierungskosten (pauschal 1% der zuwendungsfähigen Baukosten)	188 €	1%
Netto-Kosten	18.966 €	
MWSt (19%) - entfällt	- €	0%
Netto*-Kosten pro Stellplatz	**18.966 €**	100%

* Der Investor ist vorsteuerabzugsberechtigt gem. § 15 UStG.

Finanzierung pro Stellplatz

Zuwendung der FHH (unrentierliche Kosten bzw. Fehlbedarf)		
1. Rate (maximal der Anteil der Kostengruppen 200-300 an der Gesamtzuwendung)	7.431 €	
2. Rate (Restbetrag)	2.261 €	
Summe (rechnerische Zuwendung)	9.692 €	51%
Investor		
- Eigenkapital (mindestens 15% der Kosten)	2.845 €	
- Fremdkapital (Mögliche Hypothek in Hinblick auf den Reinertrag)	6.429 €	
Summe (Investor)	9.274 €	49%
Gesamtsumme	**18.966 €**	100%

rechtsverbindliche Unterschrift der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers Datum

Anlage 4

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. von § 32 des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch – (SGB X) und Erläuterungen.

Inhalt

Nummer 1
Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Nummer 2
Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nummer 3
Vergabe von Aufträgen

Nummer 4
Inventarisierungspflicht

Nummer 5
Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Nummer 6
Nachweis der Verwendung

Nummer 7
Prüfung der Verwendung

Nummer 8
Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. **Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid nach Umfang, Qualität und Zielsetzung bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Die eigenen Mittel und die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel einzusetzen.

1.3 Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg. Höhere Vergütungen oder höhere Löhne als nach dem TVL sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

1.5 Im Übrigen dürfen die Zuwendungen nur wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung außerdem erst, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.6 Ausgezahlte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind – wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden – auf die Anforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen.

1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.8 Rücklagen und Rückstellungen bzw. am Jahresende nicht verbrauchte Zuwendungen dürfen nur nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids gebildet bzw. verwendet werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

1.9 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,

2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2 In den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 vermindert sich die Zuwendung nur, soweit nicht die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.

2.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat nach der Erfüllung des Zuwendungszwecks ihr bzw. ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mindernd anzurechnen sind, unverzüglich – spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises – zu erstatten.

3. **Vergabe von Aufträgen**

3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind anzuwenden

3.1.1 Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Gesamtauftragswert der Baumaßnahme bzw. des Bauwerks (alle Bauaufträge für

eine bauliche Anlage) ohne Umsatzsteuer mehr als 50 000,– Euro beträgt;

3.1.2 Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), wenn der Jahreswert der Lieferung oder Leistung für eine Warengruppe ohne Umsatzsteuer mehr als 25 000,– Euro beträgt.

3.1.3 Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. Verpflichtung zur EU-weiten Ausschreibung in den Fällen des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – VgV –[1], bleiben unberührt.

3.2 Auch Aufträge, die die unter den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 genannten Betragsgrenze nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer schriftlicher Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.

4. **Inventarisierungspflicht**

4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer 410 EUR übersteigen, zu inventarisieren. Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg Eigentümerin ist oder wird oder dingliche Rechte hat, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. **Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sie/er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,

5.2 sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere der im Zuwendungsbescheid beschriebene Zuwendungszweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,

5.4 aus der Zuwendung beschaffte oder hergestellte Gegenstände innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.5 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. **Nachweis der Verwendung**

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis), soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen.

6.2 In dem Sachbericht sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

6.5 Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des letzten Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

7. **Prüfung der Verwendung**

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß und prüfbar bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten ihrer/seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach

---

[1] Zu ANBest-P Nummer 3.1.3

In diesen Fällen sind die Abschnitte 2, 3 oder 4 des Teiles A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger zu beachten.

den Bedingungen des Zuwendungsbescheids herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten.

7.2 Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist nach § 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.[2]

8. **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem HmbVwVfG (§§ 43 bis 49 a) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist, z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht/nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt oder

8.3.2 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks (vgl. Nummer 5.3) verwendet.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach § 49a HmbVwfG bzw. nach § 50 SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB[3] jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB3 jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

---

[2] Zu ANBest – P Nummer 7.2

§ 91 Absatz 1 (Auszug) und Absatz 2 LHO lauten: „(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.“

[3] Zu ANBest-P Nummern 8.4 und 8.5

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, wenn sich seine Bezugsgröße geändert hat (§ 247 Absatz 1 BGB). Die Deutsche Bundesbank gibt die Basiszinssätze im Bundesanzeiger bekannt (§ 247 Absatz 2 BGB).

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die Baufachlichen Nebenbestimmungen ergänzen bzw. modifizieren die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie werden damit ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. von § 32 des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch – (SGB X) und Erläuterungen.

Inhalt

Nummer 1
Ausschreibung, Vergabe und Ausführung

Nummer 2
Baurechnung

Nummer 3
Verwendungsnachweis

1. **Ausschreibung, Vergabe und Ausführung**

1.1 Die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Dabei ist die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden, soweit die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 VOF erfüllt sind.

1.2 Außerdem sind die „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – GRW –“ in der jeweils für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Fassung zu beachten.

1.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

1.4 Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Umfang so erheblich ist, dass anhand des Kostenvergleichs mit den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen mit hinreichender Zuverlässigkeit beurteilt werden kann, ob die darin ausgewiesenen Baukosten eingehalten werden.

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Prüfung und der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Als erheblich sind Abweichungen anzusehen, die wesentliche Änderungen des Bau- und/oder Raumprogramms oder Bauobjektes verursachen oder die Gesamtkosten mit Auswirkung auf die Höhe der Zuwendung erhöhen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen, durch die neue, den Umfang eines Bauwerks verändernde Bauteile oder Baukörper entstehen oder die dem Zuwendungszweck nicht entsprechen.

2. **Baurechnung**

2.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauprojekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

2.2 Die Baurechnung besteht aus

2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,

2.2.2 den Rechnungsbelegen,

2.2.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen bestehend aus

– den Verdingungsunterlagen (z. B. Bekanntmachung von Ausschreibungen, Angebotsunterlagen, Niederschriften über die Eröffnungen, Zuschlagsbericht, Wertung der Angebote),

– den Berechnungsunterlagen für die Kostensätze (z. B. Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen, Stundenlohnnachweise),

– den Vertragsunterlagen (z. B. Angebot des Auftragnehmers mit Leistungsverzeichnis sowie die beiden nächsthöheren Angebote – in den Fällen, in denen der Zuschlag nicht auf das niedrigste Angebot erteilt wird, auch alle darunter liegenden Angebote –, Zuschlagsschreiben, zusätzliche Vertragsbedingungen und Nachtragsverhandlungen),

2.2.4 den Niederschriften über die Abnahme von Bauleistungen (gegebenenfalls mit Vermerken über Vertragsstrafen, Mängelbeseitigungen usw.),

2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls aus der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

2.2.9 dem Bautagebuch und gegebenenfalls den Bestandsplänen.

3. **Verwendungsnachweis**

3.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde nach Abschluss der Baumaßnahme – spätestens ein Jahr nach Abnahme der wesentlichen Bauleistungen – den Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.2 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P nach dem beigefügten Muster zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nummer 2) geführt. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten; die Rauminhalte-, Flächenberechnungen nach DIN 277 sowie die Kostenfeststellung nach DIN 276 sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.3 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauprojekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammenfassender Verwendungsnachweis nach beigefügtem Muster aufzustellen.

Anlage 5

Mittelanforderung

1. Baumaßnahme

Bezeichnung: .....

.....

Anschrift: .....

2. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger

Name: .....

Anschrift: .....

Auskunft: ..... Tel.: .....

E-Mail: ..... Fax: .....

3. Bewilligungsbehörde

Name: .....

Anschrift: .....

Auskunft:: ..... Tel.: .....

E-Mail: ..... Fax: .....

4. Bewilligte Mittel

Lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag, Az.: ..... v. ....., max. ..... EUR

Lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag, Az.: ..... v. ....., max. ..... EUR

5. Anerkannte Kosten lt. geprüfter Bau- und Kostenunterlage

200	Herrichten und Erschließen	.....	EUR
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	.....	EUR
400	Bauwerk - Technische Anlagen	.....	EUR
500	Außenanlagen	.....	EUR
600	Ausstattung und Kunstwerke	.....	EUR
700	Baunebenkosten	.....	EUR
	Auf-/Abrundung	.....	EUR
insgesamt		.....	EUR

6. Finanzierungsplan lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag

Eigenmittel	.....	EUR	(..... %)
Landesmittel	.....	EUR	(..... %)
insgesamt	.....	EUR	(100 %)

7. Mittelbedarf

7.1	Bereits verausgabte Beträge lt. Bauausgabebuch insgesamt	.....	EUR	
7.2	Weitere Ausgaben sind vorzunehmen bzw. werden innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt (vgl. Nr. 1.4 ANBest-P)	_____	EUR	
7.3	Gesamtbetrag 7.1 + 7.2	_____	EUR	
7.4	Deckung der Ausgaben lt. 7.3			
	Eigenmittel	.....	EUR	(..... %)
	Landesmittel	_____	EUR	(..... %)
	insgesamt	_____	EUR	(100 %)
7.5	Mittelanforderungsbetrag			
	a) bewilligte Zuwendung	.....	EUR	
	b) erhaltene Abschlagszahlungen	.....	EUR	
	c) Mittelanforderung	.....	EUR	

8. Mittelanforderung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers

Um Überweisung des unter Nr. 7.5 zu c) genannten Betrages wird gebeten

Kontonummer ..... Bankleitzahl .....

Kreditinstitut .....

..... , den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

9. Prüfbemerkungen der Prüferin bzw. des Prüfers

Die Baumaßnahme wurde besichtigt am: .....

Der Bautenstand gem. Zahlungsplan ..... Rate ist erreicht.

Gegen die Auszahlung der Mittel in Höhe von ..... EUR bestehen aus baufachlicher Sicht keine Bedenken.

..... , den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

10. Prüfbemerkung der Bewilligungsbehörde

Haushaltsmittel:
Maßnahmennummer:
Sachlich und rechnerisch richtig.

..... , den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Anlage 6

Verwendungsnachweis

1. Baumaßnahme

Bezeichnung: .....

.....

Anschrift: .....

2. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger

Name: .....

Anschrift: .....

Auskunft: ..... Tel.: .....

E-Mail: ..... Fax: .....

3. Bewilligungsbehörde

Name: .....

Anschrift: .....

Auskunft: ..... Tel.: .....

E-Mail: ..... Fax: .....

4. Bewilligte Mittel - Zuschüsse und Darlehen

Bewilligungsbehörde	Zuwendungsbescheid/-vertrag Datum u. Aktenzeichen	EUR
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
	Bewilligter Gesamtbetrag	.....
	In Anspruch genommener Betrag	.....

5. Sachbericht

(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten usw., ggf. gesondertes Blatt.)

6. Zahlenmäßiger Nachweis

6.1 Gesamtausgaben

Gesamtausgaben der Baumaßnahme	.....	EUR
Davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme (Bauobjekt/Bauabschnitt), für den die Zuwendung bewilligt worden ist.	.....	EUR

6.2 Einnahmen

Art Eigenanteil, Landesmittel (bewilligte Zuwendung)	lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag		lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil Landesmittel	....	....	....	....
Summe	.....	100	.....	100
Einnahmen insgesamt			.....	.....

6.3 Ausgaben

Ausgabengliederung *)	lt. Zuwendungsbescheid/-vertrag insgesamt	davon zuwendungsfähig	lt. Abrechnung insgesamt	davon zuwendungsfähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
Summe	.....	.....	.....	.....
Ausgaben insgesamt			.....	.....

*) Es sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides) anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen; gegebenenfalls auf gesondertem Blatt.

7. Erklärung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, dass
die in den Bauunterlagen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen, die baufachlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet, die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Schlussabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.
Zur Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

..... , den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

8. Ergebnis der baufachlichen Prüfung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Es ergaben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen *) Beanstandungen.

..... , den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

9. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen *) Beanstandungen.

..... , den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 7

Beteiligung anderer Stellen

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) gewährt Zuwendungen aus Ausgleichsbeträgen nach § 49 Absatz 4 der Hamburgischen Bauordnung für das Herstellen von zusätzlichen Stellplätzen in privaten Stellplatzanlagen. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Zuständig für die Bewilligung ist dort das Amt für Verkehr und Straßenwesen. Andere Dienststellen der FHH werden am Verfahren wie folgt beteiligt:

1. **Die Prüfung der verkehrlichen Notwendigkeit und Angemessenheit**

   Die Prüfung der verkehrlichen Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahme bzw. die Beurteilung, ob das Vorhaben nach Lage und Ausmaß im Öffentlichen Interesse ist, obliegt der zuständigen Fachabteilung für den ruhenden Verkehr im Amt für Verkehr und Straßenwesen.

2. **Wahrnehmung der baufachlichen Aufgaben**

   Die baufachlichen Aufgaben[1] werden von der Bewilligungsbehörde selbst, einer Baudienststelle oder Dritten mit unabhängigem baufachlichem Sachverstand wahrgenommen.

3. **Wahrnehmung von betriebs- und bauwirtschaftlichen Aufgaben, Bonitätsprüfung**

   Der bei der Ermittlung der Höhe der Zuwendung zu berücksichtigende marktübliche Hypothekenzinssatz (siehe Ziffer 4.4.9 dieser Förderrichtlinie) wird vom zuständigen Referat der Zentralverwaltung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vorgegeben. Diese Dienststelle prüft ferner, ob die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Anforderungen gemäß Ziffer 3.1 dieser Förderrichtlinie (ordnungsgemäße Geschäftführung) erfüllt und ist bei Fortschreibungen oder Abweichungen von betriebswirtschaftlichen Kostenpauschalen zu beteiligen.

4. **Wahrnehmung von bauordnungsrechtlichen Aufgaben**

   Weiterhin sind die zuständigen Bauprüfabteilungen der Bezirksämter zu beteiligen, die die bauaufsichtliche Zulässigkeit der Vorhaben überprüfen (Baugenehmigungsbescheide). Insbesondere ist vor der Bewilligung der Zuwendungen – unter Berücksichtigung gegebenenfalls entfallender vorhandener Stellplätze – die Anzahl der zuwendungsfähigen, zusätzlichen Stellplätze zu klären.

   Die zuständige Bauprüfabteilung benachrichtigt die Bewilligungsbehörde, sobald sie davon Kenntnis erhält, dass die geförderten Stellplätze während der Zweckbindungsdauer nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden (Erstattung von Zuwendungen).

5. **Sonstige Beteiligte**
   - Das Baurechtsamt der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist bei rechtlichen Zweifelsfragen einzuschalten.
   - Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der/des Beauftragten für den Haushalt in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sind die Zuwendungsbescheide zur Gegenzeichnung vorzulegen. Sie/er ist ebenfalls bei Anträgen auf vorzeitigen Beginn von Projekten zu beteiligen.
   - Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides ist mit einer Zweitschrift des Antrags dem Rechnungshof zu übersenden. Soweit dem Rechnungshof Erstbescheide zu übersenden waren, sind Änderungen ohne Rücksicht auf die Höhe mitzuteilen.

---

[1] Baufachliche Aufgaben sind im Wesentlichen: Prüfung der Bau- und Kostenunterlage, Überprüfung der Bauausführung/Mittelanforderungen, Prüfung der Baurechnung und des Verwendungsnachweises.

Hamburgs Auftritt als Umwelthauptstadt Europas 2011

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), beabsichtigt, Sponsoren für Veranstaltungen und Projekte zu gewinnen, mit denen sich Hamburg im Jahr 2011 als Umwelthauptstadt Europas präsentieren wird.

1. Projektbeschreibung

Die EU-Kommission hat Hamburg den Titel „Umwelthauptstadt Europas 2011“ („European Green Capital 2011“) verliehen. Mit diesem erstmalig für 2010 und 2011 vergebenen Titel zeichnet die EU-Kommission die umweltfreundlichsten Städte Europas aus.

Für das Umwelthauptstadt-Jahr 2011 plant Hamburg ein umfangreiches Programm. Vorgesehen ist, mit dem „Train of Ideas“, einer rollenden Ausstellung zum Thema „Zukunftsfähige, nachhaltige Stadt – Von der Vision zur Realität“, durch Europa zu fahren und in zahlreichen Städten Station zu machen. In dieser mit modernster Konzeption und digitaler Technik arbeitenden Ausstellung werden Hamburg und andere europäische Städte ausgewählte Best-Practice-Projekte präsentieren.

Ein zentraler Infopoint in exponierter Lage dient als Anlaufpunkt für Interessierte, wird Ausstellungen zum Thema Umweltschutz in Hamburg und ausgewählten Schwerpunktthemen beherbergen und als zentraler Ort für Umwelthauptstadt-Aktivitäten, Begegnungen, Workshops usw. fungieren. Durch Umwelttouren sollen Interessierte die Möglichkeit erhalten, sich über die breite Palette der Umweltschutzprojekte in Hamburg und der Metropolregion direkt vor Ort eingehender informieren zu können.

Darüber hinaus wird sich Hamburg über das ganze Jahr 2011 mit einer ausgewogenen Mischung aus Fachveranstaltungen und Veranstaltungen mit Breitenwirkung präsentieren und mit vielen Aktionen die breite Öffentlichkeit, Touristen und als besonders wichtige Zielgruppe Schüler und Jugendliche ansprechen.

2. Sponsoringmöglichkeiten

Unternehmen/Institutionen können sich sowohl mit ihren Produkten/Dienstleistungen als auch mit Geldleistungen in Hamburgs Programm als Umwelthauptstadt Europas 2011 einbringen. Beteiligungen sind in allen Bereichen möglich und erwünscht.

Hierzu werden verschiedene Sponsoringpakete geschnürt. Je nach Leistung des Sponsors wird dieser in eine der Kategorien Premium-Partner (Hauptsponsor),

Sponsorpartner (Co-Sponsor) oder Projektsponsor eingestuft.

3. Kontaktdaten

Interessenten werden gebeten, bis zum 1. April 2010 ihr Interesse zu bekunden. Detaillierte Sponsoring-Unterlagen können angefordert werden bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Frau Dr. Dirka Grießhaber,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
E-Mail: Dirka.Griesshaber@bsu.hamburg.de,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 40 - 34 41.

Hamburg, den 5. März 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 379

Fischereiaufseher-Ausweise

Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 13 HmbFischG) wurden mit Beginn des Jahres 2010 mit neuen Dienstausweisen im Scheckkarten-Format ausgestattet.

Die bisherigen Dienstausweise auf grauem Neobond werden mit dem 1. März 2010 für ungültig erklärt.

Hamburg, den 25. Februar 2010

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Amtl. Anz. S. 380

Planfeststellungsbeschluss für den Kiesabbau am Unteren Landweg in Hamburg-Billwerder

Der Plan für das vorstehend angeführte Vorhaben der Firma RBS Kiesgewinnung GmbH & Co KG, Hamburg (Vorhabensträger), ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 26. Februar 2010 festgestellt worden (§ 48 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes). Dem Vorhabensträger, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den bekannten Betroffenen wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des Kiesabbaus am Unteren Landweg in Billwerder um einen IV. Bauabschnitt. Die Antragsfläche hat eine Größe von insgesamt etwa 8,7 ha, wobei davon etwa 3,65 ha auf den Überschneidungsbereich mit dem schon vorhandenen III. Bauabschnitt und etwa 5,05 ha allein auf den reinen Erweiterungsbereich des IV. Bauabschnitts entfallen. Vorgesehen ist ein Nassabbau bis zu einer maximalen Tiefe von etwa 25 m. Durch den Kiesabbau entsteht ein Landschaftssee mit unterschiedlich gestalteten Uferbereichen.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt worden. Für die mit dem Ausbau verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen sowie eine Ausgleichsabgabe geleistet.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet worden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Planes nebst der Unterlagen über die Umweltauswirkungen wird in der Zeit vom 8. März 2010 bis zum 19. März 2010 im Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Foyer im Erdgeschoss der Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, montags und dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Absatz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch gegenüber den der Planfeststellungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden. Gegen die sofortige Vollziehung kann dort ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hamburg, den 26. Februar 2010

Das Bezirksamt Bergedorf
– Zentrum für Wirtschaftsförderung,
Bauen und Umwelt –
als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 380

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Ausführung von Bauleistungen

d) Ort der Ausführung:

Universität Hamburg/Neubau Biozentrum

Ohnhorststraße 18, 22609 Hamburg

Estricharbeiten

e) Vergabenummer: **ÖA – BSU/HSB – 381/09**

Neubau im Rahmen des Konjunkturprogramms für das Biozentrum der Universität Hamburg in Klein Flottbek, Botanischer Garten, Ohnhorststraße 18, 22609 Hamburg. Der Institutsneubau besteht aus einem 13,50 m breiten und 66,50 m langen Riegel, der im Erd- und Untergeschoss an das Bestandsgebäude anschließt. Bei 5 Geschossen und einem flachgeneigten Satteldach weist der Baukörper eine Firsthöhe von 19,50 m und eine Traufhöhe von 18,40 m auf. An den Längsseiten des Riegels schieben sich unterschiedlich große Kuben heraus, die wie auch das Gesamtgebäude verschiedene Funktionen wie Büros, Labore, Hörsaal und Kursräume aufnehmen. Das Gebäude hat Lüftungsanlagen, eine unterhalb des Hörsaals und eine in der Dachzentrale. Versorgungsanschlüsse für Trinkwasser, Heizung/Kälte, Starkstrom, Daten und Telefon erfolgen aus den Zentralen des angrenzenden Altbaus.

ESTRICH: Allgemeines: Baustelleneinrichtung: 1 Container für Material, 1 Container für Belegschaft, Bereitstellen von Arbeitsgerüsten und Arbeitsbühnen auch über 2 m 1psch. Abdichtung, Sohlplatte: Abdichtung Bodenpl. Bodenfeuchte, einlagig, Bitumenbahn PV200S5 927 m², Bewegungsfuge abdichten schlaufenartig 8 m, Anschluss Abdichtung Bodenfeuchte, Durchdringung Durchm. bis DN 150 25 St, Anschluss Sperrschicht, Durchdringung Durchm. bis DN 100, 14 St, Abdichten Aussparung L 0,5-1 m, B bis 0,5 m, 10 St, Estricharbeiten Untergeschoss d=150 mm, Wärmedämmschicht Fußboden PS-Hartschaum EPS D 50 mm 0,035 W/mK 927 m², Trittschalldämmschicht PS-Hartschaum EPS LD-CP 25-2 mm 30 MN/m³ 0,045 W/mK 228 m², Trittschalldämmschicht PS-Hartschaum EPS LD-CP 30-2 mm 30 MN/m³ 0,045 W/mK 687 m², Trittschalldämmschicht PS-Hartschaum EPS LD-CP 35-2 mm 30 MN/m³ 0,045 W/mK 11 m², mit Randstreifen, Abdeck. PE-Folie, Zementestrich Estrich auf Dämmschicht, CT-F5-S60, bew. 228 m², Zementestrich Estrich auf Dämmschicht CT-F5-S60, unbew. 687 m², Trennwinkel, Bewegungsfuge, Estricharbeiten Erdgeschoss d=100 mm Trittschalldämmschicht PS-Hartschaum EPS LD-CP 30-2 mm 30 MN/m³ 0,045 W/mK 670 m², Trittschalldämmschicht PS-Hartschaum EPS LD-CP 35-2 mm 30 MN/m³ 0,045 W/mK 450 m², mit Randstreifen, Abdeck. PE-Folie, Zementestrich Estrich auf Dämmschicht CT-F5-S60, unbew. 347 m², Zementestrich Estrich auf Dämmschicht CT-F5-S60, bew. 670 m², Trennwinkel, Bewegungsfuge, Estricharbeiten Obergeschosse d=80 mm, Trittschalldämmschicht PS-Hartschaum EPS LD-CP 15-2 mm 30 MN/m³ 0,045 W/mK 3112 m², mit Randstreifen, Abdeck. PE-Folie, Zementestrich Estrich auf Dämmschicht CT-F5-S60, unbew. 2975 m², Zementestrich Estrich auf Dämmschicht CT-F5-S50, bew. 137 m², Bewegungsfuge, Trennwinkel, Hohlboden 2. Obergeschoss d=190 mm.

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringung von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: etwa 14. Kalenderwoche 2011
Ende: etwa 20. Kalenderwoche 2011

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

siehe unter Buchstabe a), Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31

Verkauf und Einsichtnahme:

vom 1. März 2010 bis 12. März 2010, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrages: 16,– Euro

Erstattung: nein

Zahlungsweise: nur per Überweisung

Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB –

Geldinstitut: Bundesbank (BLZ 200 000 00), Kontonummer: 200 015 60, Verwendungszweck: Schlüsselnummer: 60507, Referenz: 4040600000004 (ÖA – 381/09)

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn eine schriftliche Anforderung beim Auftraggeber bei der unter Buchstabe a) genannten Anschrift und ein Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Bei der Einzahlung ist die Angabe der Schlüsselnummer zwingend erforderlich.

k) Ende der Angebotsfrist: 25. März 2010, 10.00 Uhr

l) Angebote sind zu richten an:

Anschrift siehe grüner Anschriftenzettel

m) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch

n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: 25. März 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe grüner Anschriftenzettel

p) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

r) Geforderte Eignungsnachweise:

– Angaben der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nummer 3 (1) Buchstaben a) bis f).
– Gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen; wird auch vom Nachunternehmer gefordert.

– Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen (Vorlage nach Aufforderung); wird auch vom Nachunternehmer gefordert.

– Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen (Vorlage nach Aufforderung); wird auch vom Nachunternehmer gefordert.

– Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

s) Die Bindefrist endet am 25. Juni 2010.

t) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe Buchstabe a)

Beschwerdestelle (Nachprüfungsbehörde):

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg

Hamburg, den 25. Februar 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 259

---

a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Ausführung von Bauleistungen

d) Ort der Ausführung:

Universität Hamburg/Bahrenfeld

Luruper Chaussee, 22761 Hamburg

Stahltüren

e) Vergabenummer: **ÖA – BSU/HSB – 77/10**

Neubau eines Forschungsgebäudes CFEL – Center for Free-Electron Laser Science auf dem Gelände der Universität Hamburg an der Luruper Chaussee als Zentrum für Forschung an und mit Röntgenlasern. Das Hauptgebäude mit seiner trapezförmigen Grundfläche hat die Abmessungen von ca. 45 bzw. 70 m auf ca. 136 m. Über dem eingeschossigen Forschungsbaukörper mit zwei Innenhöfen sind 3 Büroetagen als Rotunde mit einem Durchmesser von ca. 57 m vorgesehen, so dass das Gebäude in diesem Bereich viergeschossig ist (Erdgeschoss bis 3. Obergeschoss). Der Forschungsbaukörper ist in Teilbereichen unterkellert (Versorgungsflure Technik). Das gesamte Bauvorhaben beinhaltet ca. 8000 m² Hauptnutzfläche.

Umfang der Leistung:

STAHLTÜREN: 1 Stück Baustelleneinrichtung, ca. 25 Stück 1- und 2-flügelige Stahltüren/T0, ca. 35 Stück 1- und 2-flügelige Stahltüren/T30, ca. 30 Stück 1- und 2-flügelige Stahltüren/T90 (Schachttüren).

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringung von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: etwa August 2010
Ende: etwa Dezember 2010

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

siehe unter Buchstabe a), Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31

Verkauf und Einsichtnahme:

vom 1. März 2010 bis 17. März 2010, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrages: 20,– Euro

Erstattung: nein

Zahlungsweise: nur per Überweisung

Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB –

Geldinstitut: Bundesbank (BLZ 200 000 00), Kontonummer: 200 015 60, Verwendungszweck: Schlüsselnummer: 60507, Referenz: 4040600000004 (ÖA – 77/10)

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn eine schriftliche Anforderung beim Auftraggeber bei der unter Buchstabe a) genannten Anschrift und ein Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Bei der Einzahlung ist die Angabe der Schlüsselnummer zwingend erforderlich.

k) Ende der Angebotsfrist: 31. März 2010, 10.00 Uhr

l) Angebote sind zu richten an:

Anschrift siehe grüner Anschriftenzettel

m) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch

n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: 31. März 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe grüner Anschriftenzettel

p) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

r) Geforderte Eignungsnachweise:

– Angaben der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nummer 3 (1) Buchstaben a) bis f).

– Gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen; wird auch vom Nachunternehmer gefordert.

– Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen (Vorlage nach Aufforderung); wird auch vom Nachunternehmer gefordert.

– Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen;

ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen (Vorlage nach Aufforderung); wird auch vom Nachunternehmer gefordert.

– Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

s) Die Bindefrist endet am 1. Juli 2010.

t) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe Buchstabe a)

Beschwerdestelle (Nachprüfungsbehörde):

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg

Hamburg, den 25. Februar 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

260

---

a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Ausführung von Bauleistungen

d) Ort der Ausführung:

Universität Hamburg/Bahrenfeld

Luruper Chaussee, 22761 Hamburg

Maler

e) Vergabenummer: **ÖA – BSU/HSB – 107/10**

Neubau eines Forschungsgebäudes CFEL – Center for Free-Electron Laser Science auf dem Gelände der Universität Hamburg an der Luruper Chaussee als Zentrum für Forschung an und mit Röntgenlasern. Das Hauptgebäude mit seiner trapezförmigen Grundfläche hat die Abmessungen von ca. 45 bzw. 70 m auf ca. 136 m. Über dem eingeschossigen Forschungsbaukörper mit zwei Innenhöfen sind 3 Büroetagen als Rotunde mit einem Durchmesser von ca. 57 m vorgesehen, so dass das Gebäude in diesem Bereich viergeschossig ist (Erdgeschoss bis 3. Obergeschoss). Der Forschungsbaukörper ist in Teilbereichen unterkellert (Versorgungsflure Technik). Das gesamte Bauvorhaben beinhaltet ca. 8000 m² Hauptnutzfläche. Das Nebengebäude mit den Abmessungen von ca. 6 m x 36 m ist eingeschossig, nicht unterkellert und beherbergt Räume zu Ver- und Entsorgung sowie zur Lagerung. Die Malerarbeiten umfassen Leistungen in Technikräumen, hochinstallierten Mess- und Experimentierräumen, Laborbereichen, nicht möblierten Büroräumen und deren zugehörigen Erschliessungsflächen wie Foyer mit Innenraum über 4 Geschosse, Brücken mit Galerien, Freitreppen und Treppenhäuser.

MALER: Baustelleneinrichtung 1 psch, Betonreinigungen ca. 12 000 m², Beton-Spritzspachtelarbeiten ca. 7000 m², Sichtbetonlasuren Wand und Decken ca. 4250 m², Wände/Glasvlies + 2K-PU-Beschichtung für höchste Laboranforderungen ca. 1200 m², Wand und Decken Dispersionsanstrich auf GK Flächen ca. 13 250 m², Wand und Decken Dispersionsanstrich auf Beton Flächen ca. 10 200 m², Wand und Decken Reinacrylat-Dispersion ca. 500 m², 2K-Epoxidharz-Bodenversiegelung Treppenläufe ca. 300 m², 2K-Epoxidharz-Bodenversiegelung Technikräume ca. 3000 m², 2K-PUR-Acryllack für Stahlblech Geländerbrüstungen, innen ca. 200 m², 2K-PUR-Acryllack für Stahlzargen ca. 275 Stk., 2K-PUR-Acryllack für Türblätter ca. 90 Stk., Innen Dämmarbeiten Wand und Decken Holzwolleleichtbauplatten ca. 200 m², Innen Dämm-, Putzarbeiten Wand und Decken Mineraldämmplatten ca. 250 m².

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringung von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: etwa Juni 2010
Ende: etwa August 2011

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

siehe unter Buchstabe a), Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31

Verkauf und Einsichtnahme:

vom 1. März 2010 bis 17. März 2010, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrages: 23,– Euro

Erstattung: nein

Zahlungsweise: nur per Überweisung

Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB –

Geldinstitut: Bundesbank (BLZ 200 000 00), Kontonummer: 200 015 60, Verwendungszweck: Schlüsselnummer: 60507, Referenz: 4040600000004 (ÖA – 107/10)

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn eine schriftliche Anforderung beim Auftraggeber bei der unter Buchstabe a) genannten Anschrift und ein Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Bei der Einzahlung ist die Angabe der Schlüsselnummer zwingend erforderlich.

k) Ende der Angebotsfrist: 31. März 2010, 11.30 Uhr

l) Angebote sind zu richten an:

Anschrift siehe grüner Anschriftenzettel

m) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch

n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: 31. März 2010, 11.30 Uhr, Anschrift siehe grüner Anschriftenzettel

p) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

q) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

r) Geforderte Eignungsnachweise:

– Angaben der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nummer 3 (1) Buchstaben a) bis f).

– Gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen; wird auch vom Nachunternehmer gefordert.

– Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die

Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen (Vorlage nach Aufforderung); wird auch vom Nachunternehmer gefordert.

– Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen (Vorlage nach Aufforderung); wird auch vom Nachunternehmer gefordert.

– Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

s) Die Bindefrist endet am 1. Juli 2010.

t) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe Buchstabe a)

Beschwerdestelle (Nachprüfungsbehörde):

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg

Hamburg, den 25. Februar 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

261

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 10 A 0102

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **10 A 0102**

Aufzugsanlagen

c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

d) Ort der Ausführung:

Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg

e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Sanierung von 7 hydraulischen Aufzugsanlagen

Art der Leistung: Aufzugsarbeiten

Umfang der Leistung:

– Erneuerung der Schutzrohre für die Hydraulikstempel,
– Erneuerung der Schacht- und Kabinentüren bzw. der Lichtgitter,
– Bodenbelag aus Alu-Quintettblech für die Kabinen,
– Schwerlast-Schwellen einbauen,
– Behindertengerechte Ausstattung der Kabinen,
– Notrufsystem nach EN 81 einrichten.

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: 1. Mai 2010, Ende: 30. Oktober 2010

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Bewerbungsschluss: 18. März 2010

Versand der Verdingungsunterlagen: 24. März 2010

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

Vergabenummer: **10 A 0102**

Höhe des Entgeltes: 9,– Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0102

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung: 12. April 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

12. Mai 2010

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eignungsnachweise gemäß § 8 Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und f) VOB/A.

v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)
Herr Legath, Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 3 35

Nachprüfung behaupteter Verstöße: –

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,

Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 1. März 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

262

Vorinformation

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Postanschrift:

Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Bearbeiterin: Frau von der Lippe,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 92,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88

E-Mail:
Nanettvonder.Lippe@LSBG.Hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Regional- oder Lokalbehörde

Sonstiges: Brückenbau

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

A 25, AD HH-Südost bis Landesgrenze S-H, ergänzender Lärmschutz

II.2) **Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung**

Hauptausführungsort: Hamburg

NUTS-Code: DE 600

II.3) **Diese Bekanntmachung betrifft eine Rahmenvereinbarung:** Nein

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen:**

Lärmschutzwände aus
Stahlbetonfertigteilelementen

Aufteilung in Lose: Ja

II.5) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 45.22.35.00 - 1

Ergänzende Gegenstände: 45.22.32.10 - 1

II.6) **Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren und Vertragslaufzeit**

der Vergabeverfahren: 1. Mai 2010

Beginn der Bauarbeiten: 1. Januar 2011
Abschluss der Bauarbeiten: 1. Juni 2012

II.7) **Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):** Ja

II.8) **Sonstige Informationen**: –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN:

III.2.1) **Vorbehaltene Aufträge:** Nein

ABSCHNITT VI:
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

VI.1) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.2) **Sonstige Informationen**: –

VI.3) **Angaben zum Allgemeinen Rechtsrahmen**: –

VI.4) **Tag der Absendung dieser Vorinformation:**

26. Februar 2010

ANHANG B
ANGABE ZU DEN LOSEN

Los-Nr. 1 **Bezeichnung:** Brückenbau

1. **Kurze Beschreibung:**

A 25, LSW Rifa Geesthacht, AS Nettelnburg-Bergedorf

2. **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 45.22.35.00 - 1

Ergänzende Gegenstände: 45.22.32.10 - 1

3. **Menge oder Umfang:** –

4. **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit**

Beginn der Vergabeverfahren: 1 Mai 2010

Beginn der Bauarbeiten: 1. Januar 2011

Abschluss der Bauarbeiten: 1. Juli 2011

5. **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 2 **Bezeichnung:** Brückenbau

1. **Kurze Beschreibung:**

A 25, LSW Rifa Hamburg, AS Bergedorf-Nettelnburg

2. **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 45.22.35.00 - 1

Ergänzende Gegenstände: 45.22.32.10 - 1

3. **Menge oder Umfang:** –

4. **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit**

Beginn der Vergabeverfahren: 1 April 2010

Beginn der Bauarbeiten: 1. September 2011

Abschluss der Bauarbeiten: 1. Juni 2012

5. **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Hamburg, den 26. Februar 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

263

Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die Glas- und Gebäudereinigung in der Schule Fünfhausen-Warwisch, Durchdeich 108 in 21037 Hamburg unter der Projektnummer **2010000024** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 13. April 2010, 14.00 Uhr

Ende der Zuschlags-/Bindefrist: 31. August 2010

Ausführungsfrist: 1. September 2010 bis auf Weiteres.

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,– Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336 - 206, unter Angabe der Projektnummer 2010000024 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 7 Nummer 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Hamburg, den 25. Februar 2010

Die Finanzbehörde 264

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 c N 171/97. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hanseatische Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk- und Umwelttechnik,** Lüneburger Straße 25, 21073 Hamburg, Vorstand: Dr. Hans-Dieter Wiedefeldt u. a., wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 18. Februar 2010 aufgehoben.

Hamburg, den 23. Februar 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65
265

Zwangsversteigerung

– Berichtigung –

802 K 83/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Mozartstraße 45, 45 a belegene, im Grundbuch von Barmbek Blatt 11 227 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 438/10 000 Miteigentumsanteil an dem 997 m² großen Grundstück (Flurstück 3618) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 3 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die von einem Miteigentümer genutzte 3-Zimmer-Wohnung zur Größe von etwa 58 m² ist im Erdgeschoss Mitte, Hauseingang Nummer 45, des etwa im Jahre 1951 errichteten Gebäudes belegen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 77 500,– Euro (je 1/2 Miteigentumsanteil 38 750,– Euro).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 4. Mai 2010, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24. September 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.
266

---

802 K 185/05. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Ellernreihe 53 A belegene, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 16 627 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 2/10 Miteigentumsanteil an dem 651 m² großen Grundstück (Flurstück 9472), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine vermietete 3½-Zimmer-Wohnung zur Größe von etwa 114 m² im Spitzboden eines Gewerbeobjektes aus dem Jahre 2000.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 98 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 11. Mai 2010, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. Januar 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

267

---

802 K 30/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Lauenburger Straße 7, 9, Bredstedter Straße belegene, im Grundbuch von Barmbek Blatt 15 697 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 40,06/1000 Miteigentumsanteilen an dem 662 m² großen Flurstück 3696, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Abstellraum im Dachgeschoss, im Aufteilunsplan bezeichnet mit Nummer 22, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete 2-Zimmer-Wohnung befindet sich in einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr etwa 1950, postalische Anschrift: Lauenburger Straße 9. Wohnfläche etwa 48,62 m², Abstellraum im Dachboden, kein Balkon. Das Gemeinschaftseigentum, bestehend aus insgesamt 24 Wohn- und Teileigentumseinheiten, befindet sich in einem unterdurchschnittlich gepflegtem Zustand mit Instandsetzungsbedarf. Die Wohnung befindet sich baulich im durchschnittlichen Zustand, knapp durchschnittliche Ausstattung, Renovierungsbedarf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 37 500,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 12. Mai 2010, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungs- und Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 5. März 2010

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek
Abteilung 802

268

Zwangsversteigerung

505 K 31/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22609 Hamburg, Julius-Brecht-Straße 7 belegene, im Wohnungsgrundbuch von Osdorf Blatt 6633 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 425/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 5480 m² großen Grundstück (Flurstück 2749) verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 13 bezeichneten Wohnung nebst Abstellraum, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete Wohnung ist im Erdschoss des etwa im Jahre 1967 errichteten zwanziggeschössigen Hochhauses belegen und hat nach dem Wertgutachten vom 17. Juni 2009 eine Größe von etwa 33,14 m². Die 1-Zimmer-Wohnung besteht aus Wohn-/Schlafzimmer mit Küchenzeile, Flur, Bad und Balkon. Das Haus liegt in unmittelbarer Nähe des Elbe-Einkaufs-Zentrums. Das monatliche Wohngeld beträgt 173,– Euro, die Nettokaltmiete monatlich 260,– Euro zuzüglich Betriebs-/Heizkosten von 105,– Euro. Es besteht Zwangsverwaltung.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. November 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 46 000,– Euro, Einheitswert 17 200,– DM.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 7. Mai 2010, 9.30 Uhr,** im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 5. März 2010

Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese
Abteilung 505

269

Ausschlussurteil

915 C 355/09. In Sachen Margot Ilse Elisabeth Rottke, Hasenbanckweg 48, 22119 Hamburg – Antragstellerin –, Prozessbevollmächtigter: Notar Manfred Trittel, Brauhausstieg 49, 22041 Hamburg, Geschäftszeichen: 09/185, gegen unbekannt,... ,... – Antragsgegner –. Wegen Sonstige Verfahren erlässt das

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

Amtsgericht Hamburg-St. Georg durch den Richter Dr. Martin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 2010 folgendes Ausschlussurteil:

Die Grundschuldbriefe der im Grundbuch von Schiffbek, Band 74, Blatt 2334 in Abteilung III unter den Nummern 5 und 6 für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den Öffentlichen Dienst GmbH eingetragenen Grundschulden in Höhe von 26 800,– DM und 25 000,– DM, werden für kraftlos erklärt. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hamburg, den 18. Februar 2010

Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg
Abteilung 915 270

Ausschlussurteil

915 C 255/09. In der Sache 1) Ilse Josefine Margarethe Sand geborene Gräf, Borgweg 20, 22303 Hamburg – Antragstellerin –, 2) Jürgen Wolfgang Sand, Borgweg 20, 22303 Hamburg – Antragsteller –, Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2): Notare Notariat am Alstertor, Alstertor 14, 20095 Hamburg, Geschäftszeichen: 2009-00862/VO/JS gegen Unbekannt,... ,... – Antragsgegner –, erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Abteilung 915, durch die Richterin am Amtsgericht Geuß auf Grund der am 11. Februar 2010 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

Der Rentenschuldbrief über die im Grundbuch von Winterhude Band 109, Blatt 4127 in Abteilung III unter Nummer 3 für Ursula Sand eingetragene Rentenschuld in Höhe von 34 026,70 Euro, wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hamburg, den 25. Februar 2010

Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg
Abteilung 915

271

Ausschlussurteil

915 C 213/09. In Sachen Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, zu Händen Claudia Emini, Torstraße 49, 10119 Berlin, Geschäftszeichen: 180 0107060 999 Bumann – Klägerin – gegen unbekannt,... ,... – Beklagter – wegen Sonstige Verfahren erlässt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg durch den Richter Dr. Martin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 2010 folgendes Ausschlussurteil.

Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Winterhude, Band 258, Blatt 8580 in Abteilung III unter Nummer 4 für die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft eingetragenen Grundschuld in Höhe von 75 000,– Euro, wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hamburg, den 26. Februar 2010

Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg
Abteilung 915 272

Ausschlussurteil

610 a C 20/09. In der Aufgebotssache Walter Henkel, Rodigallee 42, 22043 Hamburg, vertreten durch Herrn Notar Peter Schlatermund, Lüneburger Tor 4, 21073 Hamburg, hat das Amtsgericht Hamburg-Harburg, Abteilung 610, durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Ziegert im Aufgebotstermin vom 26. Januar 2010 für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Wilhelmsburg Band 130 Blatt 4347 in Abteilung III unter Nummer 6 für die Hamburger Bank von 1861, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Höhe von 10 000,– DM eingetragene Grundschuld, wird für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 24. Februar 2010

Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg
Abteilung 610 273

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer).